

66/254. Zwischenstaatlicher Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

,
der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁷ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

auf die aus den internationalen Menschenrechtsverträgen erwachsenden Pflichten der Vertragsstaaten, einschließlich der Pflichten, die für die Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane von Bedeutung sind,

auf Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans zur Förderung und zum Schutz der Men-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

abgehalten wurden, darunter auch von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgerichtete Veranstaltungen¹⁹,

, dass die Hohe Kommissarin für Menschenrechte im Rahmen ihrer Anstrengungen und gemäß ihrer Absicht, einen Bericht mit einer Zusammenstellung der maßgeblichen Vorschläge aus dem Erörterungsprozess zu erstellen, für April 2012 in New York Konsultationen mit den Mitgliedstaaten angekündigt hat,

1. den Präsidenten der Generalversammlung, frühestens im April 2012 im Rahmen der Versammlung einen offenen zwischenstaatlichen Prozess aufzunehmen, um offene, transparente und alle Seiten einbeziehende Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu führen;

2. den Präsidenten der Generalversammlung, in dieser Hinsicht nach den dafür festgelegten Verfahren und Praktiken zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die ihn in diesem Prozess unterstützen;

3., dass bei den Beratungen im Rahmen des genannten offenen zwischenstaatlichen Prozesses die maßgeblichen Vorschläge zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, einschließlich der in den Berichten des Generalsekretärs¹⁸ und in dem von der Hohen Kommissarin der